

DIE VERMÖGENSFRAGE



Von einer Wohnung im Süden träumen viele: Aber Vorsicht, für Vermögen im Ausland gilt nicht automatisch das deutsche Erbrecht.

Foto AKG

Vorsicht mit Vermögen im Ausland

Wer in einem anderen Land Immobilien oder Vermögen besitzt, sollte unbedingt ein Testament verfassen. Denn maßgeblich für das geltende Erbrecht ist in der Europäischen Union nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der gewöhnliche Aufenthaltsort.

Von Barbara Brandstetter

Immer mehr Bundesbürger zieht es im Ruhestand ins Ausland. In Portugal oder Spanien ist das Wetter in der Regel besser, und die Lebenshaltungskosten sind oft geringer. Laut Rentatlas der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden 2022 rund 1,71 Millionen Renten ins Ausland überwiesen – das ist ein Plus von 58 Prozent im Vergleich zu 1997. Dabei dominieren Länder der Europäischen Union (72 Prozent). 14 Prozent der Auslandsrenten werden laut Erhebung an Deutsche gezahlt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt fest im Ausland haben.

Nun sind die Bundesbürger nicht dafür bekannt, ihren letzten Willen in einem Testament festzuhalten. Laut einer Studie von Yougov verfügen gerade einmal 20 Prozent über ein solches Dokument. Doch sofern der letzte Wille nicht schriftlich festgehalten wird, ist Streit unter den Erben programmiert. Noch komplizierter wird es, wenn Vater oder Mutter beschließen, Deutschland den Rücken zu kehren und ihren Lebensabend in sonnigen Gefilden zu verbringen.

Denn anders als viele vermuten, gilt dann nicht automatisch das deutsche Erbrecht. Maßgeblich für das Erbrecht, das angewendet wird, ist zumindest in den meisten europäischen Ländern der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort und nicht die Staatsangehörigkeit. Diese Regelung findet sich in der EU-Erbrechtsverordnung, mit der das Vererben von Vermögen und Immobilien in verschiedenen EU-Ländern vereinfacht wurde. Die Verordnung ist seit 2015 in Kraft und gilt in 25 europäischen Ländern – ausgenommen Großbritannien, Dänemark und Irland.

Andere Erbfolge

Bei Mandanten sind die mit der Verordnung verbundenen Regelungen allerdings weitgehend unbekannt. „Die notwendigen Kenntnisse, dass der dauernde Aufenthaltsort maßgeblich ist für das anzuwendende Erbrecht, fehlt allermeist“, sagt Rechtsanwalt Elmar Uricher, Vorstand des Instituts für Erbrecht. Dies kann zu bösen Überraschungen führen. Denn je nach Land gibt es gravierende Unterschiede bei der Erbfolge oder möglicher Pflichtteile. So existieren beispielsweise in Großbritannien keine Pflichtteilsansprüche, in Spanien und Portugal sind gemeinsame oder gegenseitige Testamente unzulässig.

Und mitunter ist es nicht in allen Fällen einfach, den „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ zu bestimmen, auch wenn dies in der Verordnung geregelt ist. Danach ist dies der Ort, an dem sich die beruflichen, familiären und sozialen Kontakte befinden und an dem sich der Betroffene nicht nur vorübergehend aufhält. „Wer Unklarheiten vermeiden möchte, sollte in einem Testament festhalten, welches Erbrecht im Todesfall angewendet werden soll“, rät Uricher. Bundesbürger mit einer Finca und einem gewöhnlichen Aufenthaltsort in Spanien können also wählen, ob im Fall des Todes das spanische oder das deutsche Erbrecht gilt. Und während Betroffene mit Immobilien und Vermögen in verschiedenen EU-Ländern beim Erbrecht Gestaltungsspielraum haben, gibt es diesen bei der Erbschaftsteuer nicht. „Die Höhe der Erbschaftsteuer lässt sich also nicht durch die Wahl des Erbrechts

beeinflussen“, sagt Uricher. Denn sowohl das Land, in dem das Vermögen liegt, als auch Deutschland können Erbschaftsteuer verlangen – sofern der Bürger in Deutschland noch einen Wohnsitz hat. Im Erbschaftsteuerrecht existieren nur wenige Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern wie etwa der Schweiz oder Frankreich. Diese mindern die Steuerlast. Für Spanien existiert ein solches Doppelbesteuerungsabkommen nicht, was laut Uricher dann zu einer Mehrfachbelastung führen kann. Anders sieht es aus, wenn ein Bundesbürger seinen Wohnsitz in Deutschland aufgibt. Nach fünf Jahren unterliegt dann nur noch das Inlandsvermögen der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht. Wie unterschiedlich die Regelungen ausfallen und worauf Betroffene achten sollten, wird an folgenden Beispielen für Spanien, Portugal und Großbritannien deutlich.

Spanien: Wer seinen Lebensabend in Spanien verbringt, kann sich nicht pauschal auf das eine spanische Erbrecht, den Código Civil, berufen. „Spanien ist im Bereich des Erbrechts ein Mehrrechtsstaat“, sagen Rechtsanwalt und Abogado Michael Fries und seine Partnerin Sonia Gumpert Melgosa von der Kanzlei Monereo Meyer in Madrid. So verfügen beispielsweise die Balearn, Katalonien, das Baskenland und Galizien über eigene Erbrechte mit unterschiedlichen Regelungen. Und auch wenn die EU-Erbrechtsverordnung das Vererben von Vermögen in verschiedenen EU-Ländern vereinfachen sollte, gilt dies aus praktischer Sicht nur eingeschränkt. „Das Europäische Nachlasszeugnis wird in Spanien zwar als Nachweis anerkannt“, sagt Abogada Gumpert Melgosa. Allerdings bedarf es verschiedener weiterer Nachweise und in der Regel einer Beurkundung durch einen spanischen Notar. Oft verlangen spanische Grundbuchrichter auch eine beglaubigte Übersetzung des Europäi-

schen Nachlasszeugnisses – auch wenn dies durch die EU-Verordnung so nicht vorgesehen ist.

Doch nicht nur bei den notwendigen Dokumenten, auch bei grundlegenden Regelungen gibt es Unterschiede. Werden Immobilien und Vermögen nach dem gemeinsamen Erbrecht vererbt, gibt es im Vergleich zum deutschen Erbrecht beispielsweise Unterschiede beim Pflichtteil. „Dem überlebenden Ehegatten steht neben den Kindern nur ein Nießbrauch an einem Drittel der Erbschaft zu, und es kann nur über ein Drittel der Erbschaft frei verfügt werden“, sagt Rechtsanwältin Fries. Auch sind gemeinsame oder gegenseitige Testamente unzulässig.

Regionale Unterschiede

Keine Wahl haben Betroffene bei der Erbschaftsteuer. „Während das anzuwendende materielle Erbrecht vom gewöhnlichen Aufenthalt abhängt und eingeschränkt gewählt werden kann, findet das spanische Erbschaftsteuerrecht auch auf Steuerausländer in Bezug auf das in Spanien belegene Nachlassvermögen Anwendung und kann insoweit nicht durch eine Rechtswahl ausgeschlossen werden“, sagt Fries. In Spanien hat jede der 17 Gebietskörperschaften die Befugnis, die Erbschaft- und Schenkungsteuer für das jeweils betroffene Territorium in den verfassungsrechtlichen Grenzen zu gestalten. In weiten Teilen Spaniens wurde laut Fries in der jüngeren Vergangenheit die Erbschaftsteuer für Kinder und Ehegatten stark reduziert oder faktisch abgeschafft. Allerdings existieren zwischen den Gebieten zum Teil große Unterschiede. „In Madrid und den Balearn gibt es zum Beispiel im Bereich der Erbschaftsteuer für Kinder und Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbegünstigungen von 99 bis 100 Prozent, während in anderen Gebieten im gleichen Fall noch ein Steuersatz bis zu 34

Prozent gelten kann“, sagt Fries. „Steuerausländer können die gleichen Steuerbegünstigungen beanspruchen wie ein spanischer Staatsangehöriger.“

Großbritannien ist ein spezieller Fall

Großbritannien: Das Land ist nicht erst seit dem Brexit ein spezieller Fall im Erbrecht. „Da das Land die EU-Erbrechtsverordnung nie unterzeichnet hat, konnten deutsche Staatsbürger im Vereinigten Königreich auch nicht davon profitieren“, sagt Notar Alistair Robertson-Gopffarth von ARG Notary Limited. Dies bedeutet, dass das Recht der jeweiligen Jurisdiktion im Vereinigten Königreich auf den Nachlass angewendet wird. Einer der relevantesten Unterschiede im Vergleich zum deutschen Erbrecht ist, dass es im Vereinigten Königreich, insbesondere in England und Wales, keine Pflichtteilsansprüche gibt. „Es steht dem Erblasser frei, das Vermögen im Vereinigten Königreich an eine beliebige Person zu vererben“, sagt Robertson. Eine Besonderheit gibt es auch bei der Erbschaftsteuer. Deutsche Staatsbürger können zunächst freiwillig ein englisches Domizil annehmen, sofern sie beabsichtigen, dauerhaft in England zu bleiben. Nach 15 Jahren wird daraus ein sogenanntes „deemed domicile“. „In diesem Fall besteuern die britischen Steuerbehörden das weltweite Vermögen“, sagt Robertson. Liegt ein solches Domizil nicht vor, wird lediglich das Vermögen im Vereinigten Königreich besteuert.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland existiert bei der Erbschaftsteuer nicht. „Dies bedeutet, dass möglicherweise sowohl die britischen als auch die deutschen Steuerbehörden das Vermögen im Vereinigten Königreich besteuern wollen“, sagt Robertson. Im Vereinigten Königreich verfügt jeder über einen Freibetrag von derzeit 325.000 Pfund, der sich bei Immobilieneigentum um 175.000 Pfund erhöhen kann. „Jeder Betrag, der über den Gesamtbetrag von 500.000 Pfund hinausgeht, unterliegt dann einer Erbschaftsteuer von 40 Prozent“, sagt Robertson. Im Vereinigten Königreich gibt es keine Schenkungsteuer. Sind sieben Jahre seit dem Datum der Schenkung verstrichen, wird diese auch nicht mehr auf den Nachlass angerechnet. Beim Schenken von Immobilien ist allerdings mitunter eine Kapitalertragsteuer auf den Wertzuwachs der Immobilie zu zahlen.

Portugal: Wer Eigentum in Portugal hat, sollte laut Experten ein Testament bei einem Notar in Portugal erstellen lassen. „Wegen besonderer Formerfordernisse etwa bei der Immobilienübertragung erleichtert dies bei einer Erbfolge die weitere Abwicklung“, sagt Tania Pinheiro, Rechtsanwältin bei der Kanzlei Monereo Meyer in Lissabon. Anders als etwa in Deutschland oder Spanien gibt es in Portugal keine Erbschaftsteuer. „Es fällt nur in wenigen Fällen die sogenannte Stempelsteuer an“, sagt Pinheiro. Und die fällt in der Regel gering aus, wie sie an einem Beispiel verdeutlicht: Wird eine Immobilie beispielsweise an die Kinder verschenkt, fällt eine Steuer auf den Steuerwert – und nicht den Marktwert – der Immobilie an, die sogenannte Stempelsteuer von 0,8 Prozent. Bei einem Steuerwert von 500.000 Euro würde demnach eine Stempelsteuer von 4000 Euro fällig.

Weltbank lockt Investoren

Kreditgarantien sollen Milliarden mobilisieren

wvp. WASHINGTON. Die Weltbank will die Mobilisierung von privatem Kapital für den Kampf gegen globale Großkrisen erleichtern durch eine grundlegende Neuordnung der Kreditgarantien. Das hat Weltbank-Präsident Ajay Banga am Rande des Finanzministertreffens der G-20-Länder in Brasilien angekündigt. Die Weltbank gewährt bisher schon Kreditgarantien, um privaten Geldgebern die Scheu vor Investitionen in unsicheren Ländern und riskanten Projekten zu nehmen.

Die Entwicklungsinstitution hat derzeit schon 20 verschiedene Kreditgarantie-Instrumente im Portfolio, die aber über das ganze Haus verteilt sind und nach unterschiedlichen Kriterien und in unterschiedlichen Prozessen gewährt werden. Die Weltbank führt die Kreditgarantien und die dazugehörigen Fachleute nun in einer Plattform zusammen. Überdies sollen die Prüfungen vereinheitlicht und verschlankt werden, damit es für Investoren leicht-

ter wird und schneller geht. Die Weltbank strebt das Ziel an, das Volumen an ausgegebenen Kreditgarantien von aktuell 6,8 Milliarden binnen der nächsten fünf bis sechs Jahre mindestens auf 20 Milliarden zu verdreifachen.

Banga ist angetreten mit den beiden Zielen, die Prozesse der Weltbank deutlich zu beschleunigen und die Bilanz auszupressen, um die finanzielle Feuerkraft der Institution zu erhöhen. Die Renovierung des Kreditgarantie-sektors ist dabei ein zentrales Element. Sie geht auf Empfehlungen des von der Weltbank voriges Jahr eröffneten Private Sector Investment Lab zurück. Dessen Chef, Mark Carney, sagte, der Großteil der Garantien würde nach seiner Erwartung in grüne Energieprojekte fließen. Mit den Garantien wappnen sich Investoren gegen politische Risiken wie Enteignungen oder Bürgerkriege, aber auch gegen klassische kommerzielle Risiken.

AKTIE IM BLICK

Mit Elektromobilität punkten

Quer durch die USA mit einem Elektrofahrzeug – von Alaska bis nach Florida. Der börsennotierte Ingenieurdienstleister Bertrandt mit Sitz im schwäbischen Ehningen bei Stuttgart bereite die Rekordfahrt mit seiner Expertise mit vor. Das Unternehmen profitiert von der Umstellung der Autoindustrie vom Verbrenner auf E-Autos, weil immer mehr Batteriemodelle auf den Markt kommen und somit zahlreiche Aufträge nach außen vergeben werden. Der Aktienkurs des Unternehmens erlebte in den letzten sechs Monaten ein Auf und Ab und erreichte Mitte Januar ein Hoch von 54 Euro. Das Papier ist damit aber noch weit von seinem Allzeithoch von 138,05 Euro entfernt gewesen. Am Freitag wurde der Anteilsschein mit gut 45 Euro gehandelt. Die Mehrheit der Analysten empfiehlt nach Daten des Dienstleisters Bloomberg das Papier zum Kauf. Die Finanzfachleute rechnen in den kommenden zwölf Monaten mit einem Kurs zwischen 50 und 84 Euro.

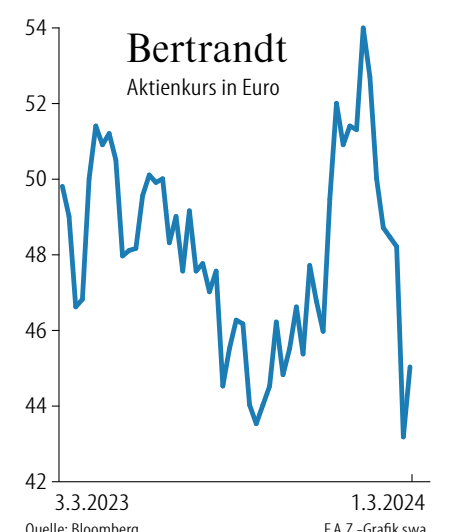
Hauck Aufhäuser Investment Banking hob kürzlich das Kursziel von 82 auf 84 Euro an. Die Einstufung wurde auf „Kaufen“ belassen. Das Unternehmen habe im vergangenen Quartal seinen Barmittelzufluss gesteigert. Die Kostenbürde durch Testzentren sollte nachlassen, was das Chance- und Risikoprofil verbessern und zu einer Aufwertung der Aktie führen dürfte. Bertrandt, dessen Papiere im Prime-Segment gehandelt werden, steigerte im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2023/2024 Wachstum und Marge. Die Gesamtleistung legte um 10 Prozent auf 308,4 Millionen Euro zu. Das Ergebnis vor Steuern legte um 17 Prozent auf 13,4 Millionen Euro zu. Die Marge verbesserte sich von 4,1 auf 4,4 Prozent. Der Ingenieurdienstleister verfügt über eine solide Eigenkapitalstruktur. Sie betrug zuletzt knapp 49 Prozent.

Für das gesamte Geschäftsjahr bis Ende September stellt der Mittelständler mit 70 bis 110 Millionen mehr bei der Gesamtleistung, mindestens 6 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum in Aussicht. Für das Jahr werden 5 bis 7 Prozent Rendite avisiert, im Vorjahr waren es 4,3 Prozent. Das Geschäft ist noch sehr vom Heimatmarkt abhängig. Lediglich ein Fünftel der Erlöse wurden bislang im Ausland erzielt. Das Geschäft zieht aber an. Im ersten Quartal seien die Erlöse im Ausland um über 30 Prozent gestiegen, teilte ein Sprecher mit. „Der Ausbau unserer Internationalisierung ist strategische Zielsetzung, und wir sind daher zufrieden mit dem Wachstum.“ Ein Plus wurde in Frankreich, Spanien, Rumänien und den USA erzielt.

Trotz der schleppenden Umstellung auf die Elektromobilität geht der Ingenieurdienstleister in Zukunft von einem stabilen Geschäftsmodell aus. Es profitiere von den hohen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen der Kunden. „Diese betragen beispielsweise nach Aussagen des Verbands der Automobilindustrie im Zeitraum 2024 bis 2028 kumuliert 280 Milliarden Euro.“ Die derzeit wichtigsten Treiber seien die Digita-

lisierung des Personenkraftwagens, autonomes Fahren, Vernetzung und Elektromobilität. Bertrandt verwies darauf, dass der Markt für Ingenieurdienstleister laut Marktstudien wie beispielsweise vom Analysehaus Berylls zwischen 2020 und 2030 um jährlich durchschnittlich 6,5 Prozent wächst. Dabei seien insbesondere die Leistungsfelder Software, IT und Elektronik mit einem erwarteten Wachstum von 7 Prozent wesentliche Treiber.

Die Abhängigkeit vom Auto wollen die Schwaben verringern und die Dienstleistungen im Bereich der Luft- und Raumfahrt ausbauen. Derzeit werden in diesem Bereich lediglich 5 Prozent vom Konzernumsatz erzielt, wie ein Sprecher weiter mitteilte. „Wir wollen diesen Anteil kontinuierlich weiter ausbauen, um mittelfristig rund 20 bis 25 Prozent unserer Gesamtleistung außerhalb des Automobilgeschäfts zu erzielen.“



Ankeraktionär bei Bertrandt ist seit 2001 die Porsche AG. Sie hält 28,97 Prozent der Aktien. Ein Sprecher des Sportwagenbauers sagte: „Bertrandt ist für Porsche ein verlässlicher und wichtiger Partner bei der Entwicklung innovativer Fahrzeuge, und es gibt eine Vielzahl an gemeinsamen Entwicklungsprojekten.“ Mit 14,9 Prozent ist gleichfalls der Autozulieferer Friedrich Boysen Holding GmbH an dem Mittelständler beteiligt. Der Streubesitz beträgt 52,13 Prozent. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Dividende deutlich erhöht. Die Aktionäre erhielten 1,20 Euro je Aktie nach 0,85 Euro im Vorjahr. Die DZ Bank sprach sich weiterhin für ein „Kaufen“ des Papiers aus. Das Kursziel wurde von 58 auf 61 Euro angehoben. Bertrandt sollte in den kommenden Quartalen von einer anhaltend guten Nachfrage nach Forschungs- und Entwicklungsleistungen von Herstellern und Zulieferern sowie einer weiteren Normalisierung der Auslandsaktivitäten profitieren, hieß es in einer Analyse. In ihr wurde zugleich angemerkt, dass bislang noch keine Frau im Vorstand vertreten sei. Das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) beträgt 13,4. In der Regel haben Papiere, denen ein starkes Wachstum zugetraut wird, ein hohes KGV. OLIVER SCHMALE

Heizöl kaum nachgefragt

Die Preisnachlässe von vergangener Woche haben sich im deutschen Heizölhandel auch in der KW 9 fortgesetzt. Nach einer Zunahme bis Mitte Februar sind die Preise nun wieder auf das Niveau von Mitte Januar zurückgekehrt. Auf Nachfrage des EID sagten Händler, dass sie derzeit kaum neue Anfragen erreichten. Das milde Wetter senke die Nachfrage, und zugleich hätten sich viele Kunden längst mit neuen Mengen eingedeckt. Nur vereinzelt gebe es Interessenten, die sich melden. Am 28. Februar kostete leichtes Heizöl im Durchschnitt von 15 Städten bei einer Abnahme von 1000 Litern 122,08 Euro je 100 Liter.

Die aktuellen Heizölpreise

	8. Woche	9. Woche
Berlin	113,28	111,50
Dresden	110,80	109,98
Düsseldorf	111,27	111,47
Frankfurt	109,43	109,03
Hamburg	118,02	111,53
Hannover	113,62	113,38
Karlsruhe	107,50	108,00
Leipzig	112,18	110,13
München	110,20	107,93
Rostock	115,30	114,35
Stuttgart	111,68	109,93